

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/435
nicht öffentlich

Federführung	Fachbereich 4	Datum:	31.05.2024
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	
Verfasser:	Jan Alberts		

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss		

Gegenstand der Vorlage

Erlass einer Satzung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten (nebenamtlich) für die Gemeinde Krummhörn

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten aus dem Jahr 2023 wird mit Ablauf des 30.09.2024 aufgehoben.
2. Die als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Krummhörn wird erlassen (§§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 S. 2 NKomVG).

Sachverhalt:

Die derzeitige Gleichstellungsbeauftragte, Frau Hannelore Jürgler, hat mitgeteilt, dass sie das Ehrenamt ab dem 01.10.2024 niederlegen wird. Gem. § 8 Abs. 1 NKomVG haben alle nds. Kommunen die Pflicht, eine Gleichstellungsbeauftragte zu berufen. Insofern ist ab dem 01.10.2024 eine neue Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Rat der Gemeinde Krummhörn.

§ 9 NKomVG enthält einen Aufgaben- und Kompetenzkatalog für hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Da die Gemeinde Krummhörn aufgrund ihrer Einwohnerzahl keine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen hat, sind die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte durch Satzung zu regeln (§ 9 Abs.1 Satz 2 NKomVG).

Insbesondere mit Hinblick auf die Beteiligung in Personalangelegenheiten (Einstellungsverfahren, Vorstellungsgespräche, sonstige Personalverfahren) wie auch in allen anderen, die Gleichstellung betreffenden Angelegenheiten der

Gemeinde hält die Verwaltungsleitung die nebenberufliche Wahrnehmung durch eine Mitarbeiterin der Verwaltung als beste und geeignetste Option der Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung.

Um zumindest noch eine kurze Einarbeitungsphase (spätestens ab Anfang August 2024) ermöglichen zu können, benötigt die Verwaltung einen entsprechenden Handlungsauftrag und den dazugehörigen Handlungsrahmen. Diese würden sich aus den o.a. Beschlüssen zu 1. und 2. ergeben.

Gem. § 8 Abs. 3 NKomVG sind Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten durch Satzung zu regeln. Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit wurde hierbei im Wesentlichen auf die Mustersatzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes zurückgegriffen.

Kosten/Folgekosten: